



# HESSISCHER LANDTAG

13. 08. 2020

## Kleine Anfrage

**Thorsten Warnecke (SPD) und Lisa Gnadl (SPD) vom 08.07.2020**

**Mahnmale und Stätten der Erinnerung für Opfer sexualisierter Gewalt**

**und**

**Antwort**

**Minister für Soziales und Integration**

### Vorbemerkung Fragesteller:

Der Haushalt 2020 sieht einen Zuschuss zur Errichtung eines Mahnmals für Betroffene sexualisierter Gewalt an der Odenwaldschule in Höhe von 20.000 € vor. Nach jahrzehntelangem Vertuschen, Verdrängen und Verharmlosen durch Täter, aber auch Institutionen und Einrichtungen wird – heute – oftmals erst nach der Verjährung der abscheulichen Straftaten – immer deutlicher in welchem Umfange junge Menschen zum Opfer sexuellen Missbrauchs und sexualisierter Gewalt auch in Hessen geworden sind. Durch autoritäre, intransparente Strukturen, aber auch elitäre Selbsterhöhung und mangelnde Kontrolle in den betroffenen Institutionen und Einrichtungen wurden die Taten oftmals erst ermöglicht und die Täter geschützt.

Diese Vorbemerkung der Fragestellerin vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Chef der Staatskanzlei wie folgt:

Frage 1. Existiert im Landes Hessen ein landesweites Register der Orte denen sexueller Missbrauch und sexualisierte Gewalt begangen wurde?

Nein.

Frage 2. Wenn nein, beabsichtigt das Land Hessen, ein solches Register einzurichten?

Nein.

Frage 3. Welche Unterstützung gewährt das Land Hessen, um Betroffenen, deren persönlichem Umfeld und Betroffenenorganisationen zu helfen?

Der Fonds der Bundesregierung „Sexueller Missbrauch im familiären Bereich“ (FSM) will Betroffenen helfen, die in ihrer Kindheit oder Jugend sexuellen Missbrauch im familiären Bereich erlitten haben und noch heute unter dessen Folgewirkungen leiden. Betroffene, die in der Familie im Rahmen eines Abhängigkeitsverhältnisses sexuell missbraucht wurden, können Sachleistungen wie z.B. Therapien beantragen. An dem Fonds „Sexueller Missbrauch im familiären Bereich“ hat sich das Land Hessen als eines von nur drei Bundesländern mit mehr als 3,6 Mio. € beteiligt (2017 und 2018).

Hessen beteiligt sich auch am ergänzenden Hilfesystem (EHS) für Betroffene von sexualisierter Gewalt in Institutionen. EHS-Anträge können Taten in Institutionen, in denen das Land Hessen verantwortlich war oder ist ebenso umfassen wie Institutionen in kommunaler oder anderer Trägerschaft. Die vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) eingerichtete Geschäftsstelle nimmt als "einheitlicher Partner" die Anträge für alle Bereiche des Ergänzenden Hilfesystems entgegen und leitet sie an die Koordinierungsstellen in den jeweiligen Ländern weiter.

Hessen verfügt zudem über ein ausdifferenziertes Netz an Unterstützungseinrichtungen, wie z. B. Interventions- und Beratungsstellen zum Schutz vor häuslicher und /oder sexualisierter Gewalt. Durch Projekt- und Maßnahmenförderung unterstützt das Hessische Ministerium für Soziales und Integration die vorhandenen Beratungs- und Hilfestrukturen für Kinder und Familien, verknüpft sie miteinander und sorgt für einen systematischen Ausbau. So sind im Rahmen des Sozialbudgets die kommunalisierten Mittel zum Schutz vor Gewalt und sexualisierter Gewalt an Kindern und

Jugendlichen in den vergangenen Jahren erheblich aufgestockt worden. Das bestehende Budget in Höhe von 1.119.000,00 € wurde in 2018 um 500.000,00 € und in 2019 um 600.000,00 € erhöht, so dass ab 2019 nun insgesamt ein Betrag in Höhe von 2.219.000,00 € zur Verfügung steht. Mit diesen zusätzlichen Fördermitteln wird die wichtige Beratungsarbeit vor Ort intensiviert, aber auch der Ausbau zusätzlicher Beratungsstellen vorangetrieben. Dies gilt vor allem für die Regionen in Hessen, in denen ein solches Angebot bisher noch nicht vorhanden ist.

Auf der Grundlage der Empfehlungen des Runden Tisches (West) „Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren“ sowie den darauf aufbauenden Beschlüssen der Jugend- und Familienministerkonferenz der Länder (JFMK) vom 27. Mai 2011 und des Deutschen Bundestages vom 7. Juli 2011 wurde seitens des Bundes, der westdeutschen Länder und der Kirchen ein Fonds „Heimerziehung in der Zeit von 1949 bis 1975“ errichtet. Der Fonds bestand von 2012 bis 2018 und war mit Mitteln in Höhe von bis zu 302 Mio. € ausgestattet. Bis zum 31. Dezember 2014 konnten betroffene ehemalige Heimkinder, denen in Einrichtungen Unrecht und Leid zugefügt wurde, das heute noch zu Beeinträchtigungen führt, Leistungen zur Milderung von Folgeschäden sowie Rentensatzleistungen beantragen. In Hessen haben 1.790 Personen Leistungen aus dem Fonds in Anspruch genommen und es wurden Mittel in Höhe von rund 22,8 Mio. € ausgezahlt (Quelle: BMFSFJ, Abschlussbericht des Fonds Heimerziehung, 2019). Auch die Stiftung „Anerkennung und Hilfe“ (für ehemalige Bewohner von Einrichtungen für Menschen mit Behinderung) besteht noch, so dass derzeit noch Anträge gestellt werden können.

Frage 4. Welche Kriterien hat das Land Hessen für die Unterstützung entwickelt?

Siehe Antwort auf Frage 3.

Frage 5. Welche Kriterien hat das Land Hessen entwickelt, um die Errichtung von Mahnmalen zu unterstützen?

Die Hessische Landeszentrale für politische Bildung (HLZ) fördert Gedenkstätten im Sinne authentischer Lern- und Gedenkort im Bereich der Aufarbeitung der NS-Diktatur sowie Grenzgedenkstätten zur Aufarbeitung der SED-Diktatur. Mahnmale sind kein Terminus der politischen Bildung im engeren Sinne, da unter einem Mahnmal vieles verstanden werden kann, von einem Gebäude(rest) bis hin zu einem Kunstwerk.

Frage 6. Auf welcher Antragsgrundlage werden Mahnmale oder Stätten der Erinnerung finanziell unterstützt?

„Stätten der Erinnerung“ sind aufgrund ihres unscharf definierbaren Charakters keine Orte, die durch die HLZ eine Förderung erhalten.

Frage 7. Wie sieht demzufolge das hessenweite Konzept zur Aufstellung von Mahnmalen oder Stätten der Erinnerung aus?

Das Land Hessen orientiert sich an den Kriterien der Bundesgedenkstättenförderung. Stätten der Erinnerung werden in der Regel von kommunalen Initiativen begleitet und sind aufgrund ihrer Unterschiedlichkeit auch in kein Landeskonzept zu bringen.

Frage 8. Wie gedenkt sie, sowohl autoritäre Strukturen wie auch ideologische Unterfütterung als Grundlage für Missbrauch und Straftaten zu bekämpfen?

Das Land hat vor allem im Bereich der Einrichtungen für Kinder und Jugendliche die Pflicht und die Möglichkeit, auf die Erarbeitung geeigneter pädagogischer Konzepte und eine entsprechende Arbeitspraxis in den Einrichtungen hinzuwirken, um die Ausbildung solcher Strukturen zu verhindern, und nimmt diese Aufgabe aktiv wahr.

Im Bereich der Aufsicht über nach § 45 SGB VIII betriebserlaubnispflichtige Einrichtungen bestehen seit der Einführung des SGB VIII grundlegend veränderte und seither bewährte gesetzliche Rahmenbedingungen für die Betriebserlaubnis und die Einrichtungsaufsicht. Diese wurden durch das Bundeskinderschutzgesetz in wesentlichen Aspekten des Schutzes und der Prävention von Gewalt und Missbrauch ergänzt. Zu nennen ist insbesondere die Verpflichtung zur Prüfung erweiterter Führungszeugnisse, zur Meldung besonderer Vorkommnisse und zur Entwicklung von Beteiligungs- und Beschwerdekonzepthen sowie von Präventions- und Schutzkonzepten. Die Umsetzung von Beteiligungs- und Beschwerdekonzepthen und die Implementierung von Schutz- und Präventionskonzepten sowie deren fortlaufende Prüfung im Rahmen der gesetzlich geforderten Qualitätsentwicklung stellen wesentliche Instrumente zur Prävention von Missbrauch und Gewalt in Einrichtungen dar.

Im Rahmen der aktuell durch die Bundesregierung beabsichtigten Reform des SGB VIII sollen erneut die gesetzlichen Regelungen zur Heimaufsicht überarbeitet und ergänzt werden, um den Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen zu stärken. Darüber hinaus sind auch wesentliche Änderungen in den gesetzlichen Vorschriften zur Hilfeplanung und zur Elternarbeit vorgesehen.

Die gesetzlichen Änderungen wurden in die Beratungs- und Aufsichtspraxis der Heimaufsicht auf Landesebene aufgenommen. Durch den Landesjugendhilfeausschuss Hessen wurde 2014 eine Neufassung der „Richtlinien für (teil-)stationäre Einrichtungen in Hessen, die gemäß § 45 SGB VIII einer Betriebserlaubnis bedürfen (außer Tageseinrichtungen für Kinder)“ beschlossen, welche unter anderem Änderungen aus dem Bundeskinderschutzgesetz berücksichtigt. Zudem wurde durch das Land eine Arbeitshilfe für Einrichtungsträger zur Entwicklung von Schutz- und Präventionskonzepten in Einrichtungen herausgegeben. Das Landesjugendamt hat zudem an der Erstellung weiterer Empfehlungen, u.a. zur Entwicklung von Beteiligungs- und Beschwerdekonzep-ten sowie zum Schutz vor sexueller Gewalt in Einrichtungen, im Rahmen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter mitgewirkt. Diese Arbeitshilfen dienen als Grundlage der Trägerberatung und der Prüfungen im Rahmen der Betriebserlaubnisverfahren.

Das Landesjugendamt Hessen setzt bereits seit den 80er Jahren einen besonderen Schwerpunkt auf die Förderung der Partizipation von Jugendlichen in Jugendhilfeeinrichtungen. Seither findet jährlich eine mehrtägige Tagung für Jugendliche und Fachkräfte aus Einrichtungen zum Thema Mitbestimmung und Mitwirkung in Einrichtungen statt. In deren Rahmen wird auch der Landesheimrat gewählt. Das Land unterstützt zudem die Arbeit des Landesheimrats und der Fachkräfte-Landesarbeitsgemeinschaft „Berater Kinder- und Jugendvertretung Hessen“. In Zusammenarbeit mit der Landesarbeitsgemeinschaft hat das Landesjugendamt eine Arbeitshilfe zum Thema „Organisationshandbuch für gelingende Kinder- und Jugendvertretung“ herausgegeben, die ebenfalls in der Trägerberatung eingesetzt wird.

Mit diesen Veränderungen in den gesetzlichen Grundlagen und in der Arbeitspraxis der Aufsichtsbehörden und der Einrichtungen liegen grundlegend veränderte Rahmenbedingungen für den Einrichtungsbetrieb vor, die auch unabdingbare Voraussetzungen einer wirksamen Prävention von Missbrauch und Gewalt darstellen. Zugleich ist von entscheidender Bedeutung, dass diese Thematik im Rahmen der Qualitätsentwicklung der Einrichtungen fortlaufend bearbeitet wird. Eine besondere Rolle nimmt darüber hinaus eine fachlich fundierte, auf die Aufgabenstellungen des Kinderschutzes ausgerichtete Aus- und Fortbildung von in Einrichtungen und Jugendbehörden tätigen Fachkräften ein. Dies unterstützt das Land durch die fortlaufende Förderung relevanter Fortbildungsangebote für soziale Fachkräfte.

Frage 9. Beabsichtigt sie, eine landesweite Aufarbeitung und Erfassung durch wissenschaftliche Forschung und Veröffentlichungen zu unterstützen?

Die Landesregierung unterstützt die Aufarbeitung durch wissenschaftliche Forschung und Veröffentlichungen. 2018 sind die Studien „Die Odenwaldschule als Leuchtturm der Reformpädagogik und als Ort sexualisierter Gewalt“ von einer Forschergruppe des Instituts für Praxisforschung und Projektberatung und „Tatort Odenwaldschule“ von Prof. Dr. B. (Universität Rostock) erschienen. Aktuell wurde die Dokumentation „Archive und Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs“ der Herausgeber Sabine A./Johannes K.-Z. in der Reihe der Arbeiten der Hessischen Historischen Kommission veröffentlicht.

Eine Abfrage der hessischen Hochschulen zu entsprechenden Projekten (beispielsweise die vom BMBF geförderte Studie „Pädagogische Intimität“ der Universität Kassel) war aus Zeitgründen nicht möglich.

Wiesbaden, 10. August 2020

In Vertretung:  
**Anne Janz**